

III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Erlassen am 28. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. März 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984»² wird wie folgt geändert:

Art. 12^{ter} (neu) Gesichtsverhüllungsverbot

¹ Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet, wird mit Busse bestraft.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Ivan Louis
Präsident des Kantonsrates

Canisius Braun
Staatssekretär

¹ ABI 2017, 1456 ff.

² sGS 921.1.